



ARBEITSRECHT FÜR STUDIERENDE

MAG. PHILIPP BROKES

ARBEITERKAMMER UND GEWERKSCHAFT

Rechtsberatung, Rechtsschutz
und Konsumentenschutz 1

Analyse der Wirtschaftslage 2

Schwerpunkt:
Interessenvertretung gegenüber
staatlichen Institutionen 3

gesetzliche Mitgliedschaft 4



1 Lohn- und Gehaltsabschlüsse,
Kollektivverträge

2 Unterstützung und Betreuung der
Betriebsräte

3 Schwerpunkt:
Interessenvertretung gegenüber
Betrieb und Branche

4 freiwillige Mitgliedschaft

Arbeitsteilung & Zusammenarbeit

GESETZLICHE MITGLIEDSCHAFT (§ 10 ARBEITERKAMMERGESETZ)

(1) Der Arbeiterkammer gehören **alle ArbeitnehmerInnen** an. ArbeitnehmerInnen im Sinne dieses Gesetzes sind u.a. **auch**

- Arbeitslose (im Anschluss eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung, wenn sie bisher insgesamt mindestens 20 Wochen kammerzugehörig als Arbeitnehmer beschäftigt gewesen sind)
- Freie DienstnehmerInnen
- ArbeitnehmerInnen in Karenz
- Lehrlinge
- Präsenzdiener und Zivildienenr

(2) Der Arbeiterkammer gehören u.a. **nicht** an:

- Bestimmte Beschäftigte des öffentlichen Dienstes (Stichwort „Hoheitsbereich“; Beschäftigte von Ministerien, Gerichten, öffentlichen Schulen, Polizei)
 - sehr wohl aber ArbeitnehmerInnen des Krankenanstaltenverbundes (KAV), wenn noch keine Ärzte
- Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder von Kapitalgesellschaften sowie leitende Angestellte
- Ärzte, Rechts- und Patentanwaltsanwärter, Notariatskandidaten und Berufsanwärter der Wirtschaftstreuhänder
- In öffentlichen oder Anstaltsapotheken angestellte pharmazeutische Fachkräfte

MITGLIEDSBEITRAG

- 0,5 % der Beitragsgrundlage für die Krankenversicherung / des Bruttoentgelts (gilt also nur für Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze, 2019: EUR 446,81)
- Durchschnittswert der Kammerumlage: ~ EUR 7,- netto pro Monat
- Höchstwert der Kammerumlage: ~ EUR 16,- netto pro Monat

Vom Mitgliedsbeitrag befreit, aber dennoch vollwertige Mitglieder sind:

- Arbeitslosengeld-Bezieher/-innen
- Geringfügig Beschäftigte
- Karenzgeld-Bezieher/-innen
- Krankengeld-Bezieher/-innen
- Krankenpflegeschüler/-innen

- Lehrlinge
- Notstandshilfe-Bezieher/-innen

- Präsenzdiener und Zivildienstler



3.700.000
MITGLIEDER

vertreten wir Tag für Tag.

803.000

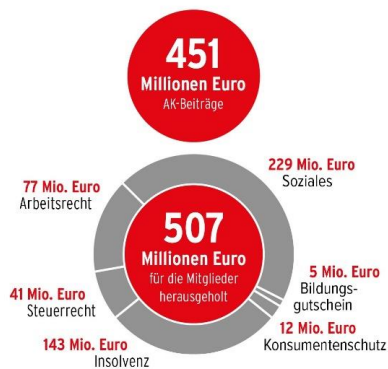
sind vom Beitrag befreit.

DIE LEISTUNGEN DER ARBEITERKAMMER WIEN

DAS LEISTET DIE ARBEITERKAMMER

DATEN UND ZAHLEN FÜR 2017

Für jeden Euro Mitgliedsbeitrag holt die AK für ihre Mitglieder mehr als einen Euro an barem Geld retour.



3.700.000
MITGLIEDER

vertreten wir Tag für Tag.

803.000
sind vom Beitrag befreit.

Unsere Expertinnen
und Experten leisteten

2 MILLIONEN
BERATUNGEN

in den Bereichen:

Arbeit, Soziales & Insolvenz: **1.340.000**
Konsumentenschutz: **389.000**
Steuerrecht: **211.000**
Bildung: **45.000**

TOP-ERFOLG:

350 MILLIONEN EURO
AN NEGATIVZINSEN
müssen Österreichs Banken an
KreditnehmerInnen zurückzahlen.

85.700
RECHTS-
VERTRETUNGEN
Außergerichtlich &
gerichtlich

Sie haben Rechte. Wir helfen, dass Sie auch zu Ihrem Recht kommen.

www.arbeiterkammer.at
Tel. 01/501 65-0

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN



EXKURS: KOLLEKTIVVERTRÄGE

- Überbetriebliche schriftliche Vereinbarungen („Normen“) für ganze Wirtschaftsbranchen (aktuell rund 700 Stück) zwischen Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (zumeist WKO und AK)
- Statt einem gesetzlichen Mindeststandard für alle Branchen: Spezielle, umfassende, branchenspezifische Regelungen zu:
 - Lohn- und Gehalt
 - Arbeitszeit und Überstunden
 - Urlaubs- und Weihnachtsgeld
 - Zulagen und Zuschläge
 - Feiertagsarbeit, Feiertagsruhe und arbeitsfreie Tage
- 98% KV-Abdeckung in Österreich (D: 62%, USA: 14%)
- Welcher Kollektivvertrag gilt für mich?
 - Von der Gewerbeberechtigung des Arbeitgebers abhängig
 - Arbeitsvertrag oder Dienstzettel müssen anzuwendenden KV anführen
 - www.kollektivvertrag.at enthält alle gängigen Kollektivverträge im Volltext
 - Bei Fragen: Arbeiterkammer, Gewerkschaft oder Betriebsrat kontaktieren



MÖGLICHE VERTRAGSTYPEN

ARBEITSVERTRAG | FREIER DIENSTVERTRAG | WERKVERTRAG

ALLGEMEINES

- Grundsatz des Typenzwangs: es kann nur zwischen bestehenden Vertragstypen gewählt werden
- Merkmale der jeweiligen Vertragstypen ergeben sich explizit aus Gesetz oder Judikatur und können nicht „umgangen“ werden
- Es zählt **das tatsächlich Gelebte**, nicht die Überschrift auf der Vertragsurkunde
- Falsch gelebte Verträge werden von GKK und Finanzbehörden im Zuge von strengen Prüfungen regelmäßig umqualifiziert
- Klare Abgrenzung zwischen den Verträgen für die Anwendbarkeit arbeitsrechtlicher Schutzbestimmungen essenziell
- Kein Schriftlichkeitsgebot: Alle Verträge können stets mündlich, schriftlich oder „durch Zeichen“ zu Stande kommen (aber: Dienstzettel muss ausgestellt werden)
- Die Arbeiterkammer berät bei Fragen und Zweifeln zu gelebten Vertragsverhältnissen

DAS „ECHTE“ ARBEITSVERHÄLTNIS

DAS „ECHTE“ ARBEITSVERHÄLTNIS

- Hauptmerkmal: **Persönliche Abhängigkeit**
 - Eingliederung in den betrieblichen Ordnungsbereich (Dienstplan, interne Arbeitsabläufe)
 - Weisungsgebundenheit der ArbeitnehmerIn (persönliche Weisungen)
 - Verpflichtung zur persönlichen Dienstleistung (keine Vertretungsmöglichkeit)
 - Kontrolle der Durchführung der Arbeit
 - Disziplinäre Verantwortung der ArbeitnehmerIn (Rüge, Verwarnung)

- ArbeitnehmerIn schuldet Arbeitskraft, nicht einen bestimmten Erfolg (vgl. Werkvertrag)
- Betriebsmittel der ArbeitgeberIn

-> Nicht alle Kriterien müssen vorliegen – es zählt ein Überwiegen bei Gesamtbetrachtung!

EXKURS „GERINGFÜGIGKEIT“

- Rein sozialversicherungsrechtlicher Begriff
- Keine Auswirkung auf arbeitsrechtliche Ansprüche
- Unabhängig von Stundenzahl, rein verdienstabhängig
- „*Du arbeitest geringfügig*“ bedeutet nur, dass zwischen EUR 0,- und EUR 446,81 bezahlt wird. Tatsächliche Entgelthöhe/Stundenzahl stets zu vereinbaren!

- Geringfügigkeitsgrenze monatlich **EUR 446,81** (2019)
- **Alle** Einkommen eines Monats werden **zusammengezählt** – bei Überschreiten der Grenze Nachzahlung der SV-Beiträge an die Gebietskrankenkasse (14,2 %)

- Auswirkung **nur** auf Sozialversicherung:
 - Unter der Geringfügigkeitsgrenze besteht nur Unfallversicherung (mit Möglichkeit einer „günstigen“ Selbst(voll)versicherung)
 - Über der Geringfügigkeitsgrenze besteht Vollversicherung (Kranken-, Pensions-, Unfall-, und Arbeitslosenversicherung)

DAS „ECHTE“ ARBEITSVERHÄLTNIS

- Bei Überwiegen der Kriterien der persönlichen Abhängigkeit:
 - > **Vollanwendung arbeitsrechtlicher Gesetze, Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen**

 - KV-Mindestlohn für die gesamte **vereinbarte** Normalarbeitszeit (nicht nur, wenn Betrieb „offen“ hatte)
 - Mehr- und Überstundenzuschläge
 - Urlaubs- und Weihnachtsgeld
 - Bezahlter Urlaub
 - Entgeltfortzahlung im Krankenstand
 - Feiertagsentgelt
 - Kündigungsfristen (insb. § 20 Angestelltengesetz)
- u.v.m.

DAS FREIE DIENSTVERHÄLTNIS

(„Arbeit auf Honorarbasis“)

(„Bezahlung nur für geleistete Stunden“)

DAS FREIE DIENSTVERHÄLTNIS

„Ein freies Dienstverhältnis liegt vor, wenn sich jemand gegen Entgelt verpflichtet, einem Auftraggeber für bestimmte oder unbestimmte Zeit seine Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen, **ohne sich in persönliche Abhängigkeit zu begeben.**“

- Wesentliches Merkmal daher: **persönliche Unabhängigkeit**
 - Keine Weisungen zu Arbeitszeit, Arbeitsort, Verhalten
 - Keine Eingliederung in den Betrieb
 - Vertretungsmöglichkeit
 - Ablehnungsrecht

-> Nicht alle Kriterien müssen vorliegen – es zählt ein Überwiegen bei Gesamtbetrachtung!

Beispiel: EDV-Techniker der regelmäßig das System einer Firma wartet; freie Zeiteinteilung, Arbeit von zu Hause aus, jederzeitige Vertretungsmöglichkeit und dennoch eine auf Dauer ausgelegte Zusammenarbeit

Gegenbeispiel: Müsste der EDV-Techniker die Arbeit in den Firmenräumlichkeiten zu einer bestimmten Uhrzeit verrichten und hätte persönlich zu erscheinen, würden die Merkmale eines „echten“ Arbeitsverhältnisses überwiegen

DAS FREIE DIENSTVERHÄLTNIS

- Überwiegen die Merkmale der persönlichen **Unabhängigkeit**, ist ein freies Dienstverhältnis anzunehmen
- Konsequenzen: (fast) keine arbeitsrechtlichen Ansprüche
 - Kein Kollektivvertrag
 - Kein Mindestlohn
 - Keine Überstunden/Zuschläge: Bezahlung pro geleisteter Arbeit
 - Kein bezahlter Urlaub
 - Keine Entgeltfortzahlung im Krankenstand
 - Grundsätzlich nur 14-tägige Kündigungsfrist

Auch hier gilt:

- Unter der Geringfügigkeitsgrenze besteht nur Unfallversicherung (mit Möglichkeit einer „günstigen“ Selbst(voll)versicherung)
- Über der Geringfügigkeitsgrenze besteht Vollversicherung (Kranken-, Pensions-, Unfall-, und Arbeitslosenversicherung)

DAS FREIE DIENSTVERHÄLTNIS

- Wird ein „freier Dienstvertrag“ abgeschlossen, tatsächlich jedoch ein Arbeitsverhältnis in persönlicher Abhängigkeit gelebt, verliert man möglicherweise wesentliche Ansprüche (und Geld)
- Bei Verdachtsmomenten stets Arbeiterkammer oder Gewerkschaft kontaktieren und Beratung vornehmen!

GEGENÜBERSTELLUNG

<u>Charakteristika</u>	<u>Arbeitsverhältnis</u>	<u>freier DV</u>
<i><u>persönliche Weisungen</u></i>	ja	nein
<i><u>sachliche Weisungen</u></i>	ja	ja
<i><u>Arbeitszeit</u></i>	vorgegeben	größtenteils frei
<i><u>Kontrolle</u></i>	ja	nein
<i><u>Vertretungsmöglichkeit</u></i>	nein	ja
<i><u>Arbeitsmittel</u></i>	keine eigenen	keine wesentlichen
<i><u>geschuldet wird</u></i>	„nur“ sorgfältiges Bemühen	„nur“ sorgfältiges Bemühen
<i><u>bezahlter Urlaub</u></i>	ja	nein
<i><u>bezahlter Krankenstand</u></i>	ja	nein

EXKURS: WERKVERTRAG

WERKVERTRAG

„Ein Werkvertrag liegt vor, wenn sich eine Person - der Auftragnehmer - gegen Entgelt verpflichtet, für eine andere Person - den Auftraggeber - **ein bestimmtes Werk** herzustellen.“

- Hauptmerkmal: Herstellung eines konkreten Werkes
 - Verpflichtung des Auftragnehmers zu einem bestimmten Erfolg
 - Arbeit nach eigenem Plan (zeitlich, personell, eigene Betriebsmittel)
 - Gewährleistung für Mängel des Werks
 - Übernahme der Gefahr des Misslingens (insb. kein Entgeltanspruch)
- Mit Fertigstellung des Werks erlischt der Werkvertrag
- Tätigkeit als selbstständiger Unternehmer, daher:
 - > kein Arbeitsverhältnis
 - > keine arbeitsrechtlichen Ansprüche

BILDUNGSKARENZ

- Sowohl für „echte“ ArbeitnehmerInnen als auch freie DienstnehmerInnen möglich
- Voraussetzungen:
 - Genereller Anspruch auf Arbeitslosengeld und
 - Mindestens 6 Monate aufrecht über der Geringfügigkeitsgrenze beim aktuellen Arbeitgeber beschäftigt und
 - Zustimmung des Arbeitgebers und
 - Weiterbildungsmaßnahmen (auch Verfassen der Diplomarbeit zählt!) während der Bildungskarenz im Ausmaß von min. 20 Wochenstunden
- Mindestdauer 2 Monate, Höchstdauer 12 Monate
- Parallele Arbeit während der Bildungskarenz möglich, jedoch nur bis zur Geringfügigkeitsgrenze
- Während der Bildungskarenz gebührt von AMS finanzielle Unterstützung in Form des „Weiterbildungsgeldes“ in Höhe des Arbeitslosengeldes (~55% des bisherigen Entgelts)
- Für Arbeitgeber entstehen keine Kosten!

BILDUNGSTEILZEIT

- Nur für „echte“ ArbeitnehmerInnen (freie DN haben ja keine wöchentliche Normalarbeitszeit!)
- Kürzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit um mindestens 25% und höchstens 50% (mindestens aber 10 Stunden pro Woche weiterhin beschäftigt)
- Voraussetzungen:
 - Genereller Anspruch auf Arbeitslosengeld und
 - Mindestens 6 Monate aufrecht über der Geringfügigkeitsgrenze beim aktuellen Arbeitgeber beschäftigt und in den letzten 6 Monaten mit einer gleichbleibenden Stundenanzahl tätig
 - Zustimmung des Arbeitgebers und
 - Weiterbildungsmaßnahmen (auch Verfassen der Diplomarbeit zählt!) während der Bildungskarenz im Ausmaß von min. 10 Wochenstunden
- Finanzielle Unterstützung des AMS:
 - EUR 0,82 **täglich** für jede Stunde, die in der Woche „weniger“ gearbeitet wird

Beispiel: Sie reduzieren Ihre Normalarbeitszeit von 40 auf 20 Stunden, also um 50 % (20 Stunden). Dann erhalten Sie monatlich ein Bildungsteilzeitgeld von 492 Euro: 0,82 x 20 Stunden die je Woche entfallen x 30 Tage (bei Kalendermonaten mit 30 Tagen).

WICHTIGE ZUVERDIENSTGRENZEN

Familienbeihilfe

- Bis zum 19. Geburtstag keine Grenze
- Ab Beginn des 20. Lebensjahres:
EUR 10.000,- brutto (abzgl. SV) pro Kalenderjahr
- Gesamteinkommen zählt (Arbeitnehmer, freier Dienstnehmer, Selbstständige)
- Unterhalt (Eltern, Ehegatten) zählt nicht als Einkommen

(Quelle: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/16/Seite.160305.html>)

Studienbeihilfe

- EUR 10.000,- brutto (abzgl. SV) pro Kalenderjahr
- Gilt nur in Zeiten, in denen Studienbeihilfe bezogen wird (die EUR 10.000,- sind bei nicht ganzjährigem Bezug von Studienbeihilfe daher zu aliquotieren)
- Unterhalt (Eltern, Ehegatten) zählt nicht als Einkommen

(Quelle: <https://www.stipendium.at/studienfoerderung/studienbeihilfe/zuverdienstgrenze/>)



GERECHTIGKEIT MUSS SEIN



Arbeiterkammer Wien
Telefonische Beratung zum Thema Arbeitsrecht
Tel.: 01 / 501 65 1201

Montag – Freitag
08:00 – 15:45 Uhr